



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 8. September 2021

GR Nr. 2021/358

Sozialdepartement, Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit, Neuerlass

1. Zweck der Vorlage

Mit der vorliegenden Weisung wird dem Gemeinderat der Erlass einer Verordnung über die städtischen Beiträge an die Weiterbildung (Arbeitsmarktstipendien) als zweiter Teil der Stipendienstrategie zur Beschlussfassung unterbreitet.

2. Ausgangslage

2.1 Rechtliche Ausgangslage

Den ersten Teil der Stipendienstrategie beschloss der Gemeinderat am 28. Oktober 2020 mit der Totalrevision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) für den Bereich der Ausbildungsfinanzierung (GR Nr. 2020/173). Mit der Totalrevision entfiel die bisherige Möglichkeit, auch Weiterbildungen mit städtischen Beiträgen zu unterstützen (Art. 2 altStipendienverordnung). Mit dem Inkrafttreten der Stipendienverordnung auf den 1. Januar 2021 werden Beiträge nur noch für Ausbildungen gemäss §17 d. Bildungsgesetz (BiG, LS 410.1) ausgerichtet.

Mit der beiliegenden Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS) soll eine neue gesetzliche Grundlage für die Stipendierung von Weiterbildungen geschaffen werden.

Mit der Motion des Gemeinderats, GR Nr. 2018/16, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Markus Baumann (GLP) vom 17. Januar 2018 betreffend Anpassung der Beiträge für die Bildungsfinanzierung für Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind, Teilrevision der Städtischen Stipendienverordnung, forderte der Gemeinderat, gezielt Personen mit niedrigem und mittlerem Qualifikationsgrad mit Beiträgen zu unterstützen, welche Bildungsvorhaben aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht finanzieren können. Mit der vorliegenden Weisung werden diese Forderungen vollumfänglich erfüllt. Die VO AMS richtet sich insbesondere an die erwähnte Personengruppe (Art. 3 lit. a VO AMS). Besonderes Augenmerk wird dabei darauf gerichtet, Arbeitsmarktfähigkeit zu erlangen, zu erhalten und zu stärken.

Bereits mit der Totalrevision der Stipendienverordnung wurden die Beitragshöchstgrenzen bei den Ausbildungsbeiträgen aufgehoben. Neu werden die Beiträge anhand einer Fehlbeitragsrechnung bemessen. Damit ist jener Teil der Forderungen aus der Motion erfüllt, welche eine Aufhebung der Beitragshöchstgrenzen und Anpassung der Beiträge an die Existenzsicherung forderten (vgl. Kapitel 4.2 Weisung GR Nr. 2020/173).

Aus diesen Gründen wird beantragt, die Motion, GR Nr. 2018/16, als erledigt abzuschreiben.



2/17

2.2 Ausgangslage auf dem Arbeitsmarkt

Die Stellenangebote für Niedrigqualifizierte sind in der Schweiz seit Jahren rückläufig. Im Vergleich zu besser Qualifizierten haben sich deren Beschäftigungschancen in den letzten zwanzig Jahren deutlich verschlechtert. In den entsprechenden Berufssegmenten liegt die Zahl der Arbeitssuchenden heute deutlich über der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts.

Wie bereits in der Weisung GR Nr. 2020/173 dargelegt, geht das Sozialdepartement davon aus, dass sich der Trend weiter fortsetzt. Die Arbeitsmarkterfordernisse werden sich nicht zuletzt aufgrund der digitalen Transformation zusätzlich verändern. Stellen mit repetitiven Tätigkeiten werden eher abgebaut, neue Arbeitsplätze erfordern zusätzliche, andere oder neue Fähigkeiten. Viele Berufsbilder werden sich in Folge der digitalen Transformation sowie der fortschreitenden Internationalisierung tiefgreifend verändern oder gar ganz vom hiesigen Arbeitsmarkt verschwinden. Von diesen Entwicklungen sind zunehmend auch Personen mit mittlerem Qualifikationsgrad (v. a. berufliche Grundbildung ohne anschliessende Weiterbildung) betroffen.

Neben dem Erwerb einer Erstausbildung, die für den Eintritt in den Arbeitsmarkt zentral bleibt, ergibt sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung auch ein zusätzlicher Bedarf an Umschulung und Weiterbildung, um den dauerhaften Verbleib im Arbeitsmarkt zu sichern. Dies betrifft in besonderem Masse – wenn auch nicht ausschliesslich – niedrigqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Studien zeigen, dass ausgerechnet diese Gruppe im Erwachsenenalter wesentlich seltener Qualifikationsmassnahmen absolviert als höher qualifizierte Erwerbstätige – das «lebenslange Lernen» ist in der Schweiz noch immer stark von der erlangten Erstausbildung abhängig.

2.3 «Fokus Arbeitsmarkt 2025», Bildungsstrategie und Stipendienstrategie

Aufgrund dieser arbeitsmarktlichen Ausgangslage definierte das Sozialdepartement mehrere Massnahmen und fasst diese unter dem Dach «Fokus Arbeitsmarkt 2025» zusammen. Das Programm adressiert nicht nur Sozialhilfebeziehende, sondern generell Menschen, deren Existenzsicherung über den Arbeitsmarkt aufgrund fehlender oder ungeeigneter Qualifikation gefährdet ist, sowie Jugendliche und junge Erwachsene. Ziel der Strategie ist es, Zürcherinnen und Zürcher dabei zu unterstützen, durch Qualifikationsmassnahmen den steigenden Anforderungen des Arbeitsmarkts besser zu genügen.

Die Stipendienstrategie ist Bestandteil der Bildungsstrategie. Sie umfasst als erstes Standbein die klassische Ausbildungsfinanzierung, die in der Stipendienverordnung geregelt wird. Das zweite Standbein fördert die arbeitsmarktorientierte Weiterbildung und die Grundkompetenzen Erwachsener, die eine wichtige Voraussetzung für das lebenslange Lernen darstellen.

3. Grundzüge des Erlasses

3.1 Zielsetzung

Das Ziel der Arbeitsmarktstipendien ist die Erhaltung und Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit durch die Förderung arbeitsmarktorientierter Bildung. Städtische Beiträge sollen vor allem jenen Erwerbstätigen zugutekommen, die durch die Entwicklungen auf dem Arbeits-



3/17

markt am stärksten gefährdet sind, und einen Anreiz setzen, entsprechende Weiterbildungen zu absolvieren. Zur Erreichung dieses Ziels soll mit dem Instrument der Arbeitsmarktstipendien ein kommunales Unterstützungssystem geschaffen werden.

3.2 Personenkreis

Beitragsberechtigt sind arbeitsfähige Personen ab 25 Jahren, die seit mindestens zwei Jahren in der Stadt wohnhaft sind. Weiter wird vorausgesetzt, dass die Personen bereits über fünf Jahre Berufserfahrung verfügen, an die ihre Weiterbildung für die gezielte Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit anknüpfen kann. Ebenso soll der letzte Ausbildungsabschluss mindestens drei Jahre zurückliegen: Das Erworbene soll zuerst über eine gewisse Zeit auf dem Arbeitsmarkt umgesetzt werden, bevor eine nächste Bildung mit öffentlichen Mitteln unterstützt wird.

Begrenzt wird der Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien insbesondere durch den Nachweis eines Arbeitsmarktnutzens der beantragten Weiterbildung (vgl. Kapitel 3.4) und durch die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen, die im Bemessungssystem festgelegt werden (vgl. Kapitel 3.6).

Ausbildungsbeiträge gemäss Stipendienverordnung dienen der Sicherung des sozialen Existenzminimums während der Ausbildung. Arbeitsmarktstipendien hingegen sollen auch Personen über dem Existenzminimum unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unterstützen, damit diese nicht aus finanziellen Überlegungen auf Weiterbildung verzichten.

3.3 Bildungsverständnis und Geltungsbereich

Bildung kann dem Erwerb und der Erweiterung unterschiedlicher arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen dienen: z. B. Grundkompetenzen, Schlüsselkompetenzen für den Arbeitsmarkt und für das lebenslange Lernen, Fachkompetenzen als klassische Form der berufsorientierten Weiterbildung oder Weiterbildungen als Grundlage für einen Berufswechsel (Umschulung).

Im System der Arbeitsmarktstipendien gilt jeder Kompetenzerwerb durch professionell vermittelte, strukturierte Bildung (Bildung durch qualifizierte Fachpersonen in einer definierten Lehr-Lern-Beziehung) als unterstützungswürdig, wenn dieser zur Erlangung, Erhaltung oder Erweiterung der Arbeitsmarktfähigkeit beiträgt, wofür Kriterien aufgestellt werden.

Nicht in den Bereich der Arbeitsmarktstipendien fallen Ausbildungen, welche zu Ausbildungsbeiträgen gemäss BiG und städtischer Stipendienverordnung berechtigen. Eine Ausnahme bildet der berufliche Erstabschluss für Erwachsene (vgl. Kapitel 3.5).

3.4 Arbeitsmarktnutzen

Welche Weiterbildung für eine Person sinnvoll und nötig ist, lässt sich nur anhand der individuellen Ausgangslage feststellen. Eine Weiterbildung soll dabei nicht nur den ökonomischen Abstieg verhindern, sondern darf auch einen moderaten Aufstieg ermöglichen.

Im Gesuch legt eine Person den Arbeitsmarktnutzen der beantragten Weiterbildung dar. Die Anforderungen daran werden abgestuft. Im Bereich der Grundkompetenzen, für kleinformatige oder standardisierte Weiterbildungen sind sie einfach gehalten. Bei umfangreicheren und kostspieligen Weiterbildungen oder bei Umschulungen zeigt die Person auf,



4/17

dass sie sich hinreichend mit ihrer persönlichen Situation, der Situation auf dem Arbeitsmarkt und den Fähigkeiten bzw. Kompetenzen, die sie in der beantragten Weiterbildung erwerben kann, auseinandergesetzt hat und wie sie daraus den beruflichen Nutzen begründet. Fachpersonen der Berufs- und Laufbahnberatung im Laufbahnzentrum der Stadt Zürich bieten niederschwellig Unterstützung an. Gerade bei den Zielgruppen der Geringqualifizierten und Lernungewohnten ist davon auszugehen, dass eine solche niederschwellige Beratung unerlässlich ist, um die Zielsetzungen der Arbeitsmarktstipendien zu erreichen. Eine Beratung ist jedoch nicht zwingend. Ressourcenstärkeren Personen ermöglicht das Laufbahnzentrum mit Online-Tools zur Selbstinformation und Orientierung den selbstständigen Weg zum Gesuch.

Für die Einreichung des Gesuchs erfolgt die Unterstützung durch die Stipendienberatung des Laufbahnzentrums, die auch über die Gesuche entscheidet.

Die Beitragsberechtigung einer Weiterbildung wird anhand folgender Kriterien und Leitfragen beurteilt:

- Notwendigkeit: Ist die Person im Arbeitsmarkt gefährdet und kann Bildung diese Gefährdung reduzieren bzw. ihre Arbeitsmarktfähigkeit stärken?
- Zweckmässigkeit: Ist die beantragte Weiterbildung geeignet, das Ziel einer Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit zu erreichen?
- Vertretbarkeit: Geht die beantragte Weiterbildung über das Erforderliche hinaus? Stehen die Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen?

3.5 Sonderfall: Berufsabschluss für Erwachsene

Personen ohne Berufsabschluss sind in der Sozialhilfe deutlich übervertreten und von der Gefahr, ihre gegenwärtige an- oder ungelernte Berufstätigkeit zu verlieren, besonders betroffen. Nachholbildung scheitert oft daran, dass Personen im Erwachsenenalter sich diese nicht leisten können, weil sie einen eigenen Haushalt führen, Verpflichtungen gegenüber Kindern haben und/oder nicht in der Lage sind, ihr Leben auf das Niveau des sozialen Existenzminimums anzupassen.

Erwachsene Personen, die einen Berufsabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis, eidg. Berufsattest) anstreben, nehmen häufig einen erheblichen Erwerbsausfall in Kauf, weil sie die Ausbildung mit Lehrvertrag und deutlich reduziertem Einkommen absolvieren oder weil sie für den Besuch der Berufsfachschule (ohne Lehrvertrag) ihr Erwerbsspensum reduzieren müssen.

Der Berufsabschluss für Erwachsene fällt grundsätzlich unter die beitragsberechtigenden Ausbildungen gemäss BiG und Stipendienverordnung. Aufgrund der besonderen Förderwürdigkeit und um finanzielle Bildungshürden abzubauen, soll der berufliche Erstabschluss jedoch mit Arbeitsmarktstipendien unterstützt werden, sofern bzw. soweit kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge besteht.

3.6 Grundsätze der Bemessung

Die Beitragsbemessung orientiert sich am Bemessungsmodell für die subventionierte Kinderbetreuung. Folglich wird die Höhe der Arbeitsmarktstipendien unter Berücksichtigung



5/17

der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts der gesuchstellenden Person bestimmt.

Ausgangspunkt bilden die anerkannten Kosten der Weiterbildung. Diese setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: den direkt mit der Weiterbildung verbundenen Bildungskosten (inkl. den allfälligen Auslagen für Kinderbetreuung) einerseits sowie dem Bildungserwerbsausfall andererseits.

Bildungserwerbsausfall wird ausgerichtet, wenn für die Weiterbildung eine Reduktion des Erwerbsspensums unabdingbar ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass viele Weiterbildungen berufsbegleitend ohne Erwerbsausfall absolviert werden können und deshalb nur ein geringer Anteil der Personen neben den Bildungskosten auch einen Anspruch auf Bildungserwerbsausfall haben werden.

Eine Eigenleistung wird vorausgesetzt, wenn eine Person in wirtschaftlichen Verhältnissen oberhalb eines bestimmten Niveaus lebt. Dieses Niveau orientiert sich am erweiterten Sozialhilfebudget nach der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS plus Reserve von 15 Prozent für Steuern sowie Unvorhergesehenes. Bis zu diesem Niveau wird neben dem persönlichen Engagement in Zeit und Energie für die Weiterbildung keine finanzielle Beteiligung erwartet. Damit setzt die Stadt hohe Anreize besonders für Personen, die keinen Spielraum für die eigene Bildungsfinanzierung haben. Oberhalb dieses Budgetniveaus bemisst sich die Eigenleistung in Prozenten (Eigenleistungsfaktor) linear aufsteigend bis zu einem vom Stadtrat bestimmten Grenzbetrag.

Weitere Einzelheiten zu den Bildungskosten, zum Bildungserwerbsausfall sowie zur Eigenleistung und ihrer Berechnung führen die Erläuterungen zu den Artikeln 9–13 aus.

3.7 Information und Beratung

Arbeitsmarktstipendien sind erfolgreich, wenn sie bei den Zielgruppen bekannt und für diese niederschwellig zugänglich sind. Aus diesem Grund wird in der Verordnung ausdrücklich ein Informationsauftrag verankert. Weiter legt die Verordnung fest, dass die im Zusammenhang mit den Arbeitsmarktstipendien erforderliche spezifische Beratung kostenlos ist. Beratungskosten können für die Zielgruppen ein Initialhemmnis darstellen.

3.8 Evaluation

Die Arbeitsmarktstipendien der Stadt Zürich haben Pilotcharakter. Vergleichbares existiert schweizweit bislang nicht. Es gilt, aus der Erfahrung zu lernen und das System entsprechend weiterzuentwickeln. Die Wirksamkeit wird darum mit einer periodischen Evaluation überprüft.

4. Zweck- und Namensänderung Allgemeiner Stipendienfonds

Die Ausgangslage zum Allgemeinen Stipendienfonds wurde in Kapitel 5.1 Weisung GR Nr. 2020/173 erläutert. Der bisherige Zweck des Allgemeinen Stipendienfonds, die Förderung des Stipendienwesens, gilt bis zum Inkrafttreten der VO AMS (Art. 20 Abs. 1 Stipendienverordnung).

Beim Allgemeinen Stipendienfonds handelt es sich um eine Sonderrechnung i. S. v. § 91 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz (GG, LS 131.1). Deren Verwaltung obliegt grundsätzlich dem



Stadtrat (Art. 49 Gemeindeordnung, GO, AS 101.100 [Art. 69 Abs. 3 nGO]). Zweckänderungen allerdings bedürfen des Beschlusses des nach der Zuständigkeitsordnung eines Gemeinwesens für Verpflichtungskredite verantwortlichen Organs (§ 91 Abs. 3 GG).

Der Allgemeine Stipendienfonds verfügt aktuell über Mittel in Höhe von Fr. 3 104 549.55 (Stand 13. Juli 2021). Gemäss Art. 41 lit. c GO (Art. 59 lit. a nGO) ist der Gemeinderat für die Zweckänderung zuständig. Der Stadtrat beantragt mit der vorliegenden Weisung dem Gemeinderat, den Zweck wie folgt zu ändern: Aus der Sonderrechnung sollen neu insbesondere Projekte zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit sowie Programme zum Erwerb, zum Erhalt und zur Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit von Personen, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind, finanziert werden. Demnach dient die Sonderrechnung neu ausschliesslich der Objektfinanzierung.

Der bisherige Name «Allgemeiner Stipendienfonds» ist dafür nicht mehr passend. Er soll in «Sonderrechnung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit» umbenannt werden. Für die Namensänderung ist der Stadtrat zuständig.

Für die Verwaltung der Sonderrechnung soll das Departementssekretariat des Sozialdepartements für zuständig erklärt werden. Unter Vorbehalt der Kompetenzregelung in der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO STR, AS 172.100) soll die folgende finanzrechtliche Kompetenzordnung gelten: die Departementssekretärin oder der Departementssekretär bis zum Betrag von Fr. 10 000.–; in den übrigen Fällen die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements. Mit der Zweckänderung ist die Rechtsgrundlage für die Sonderrechnung, der Stadtratsbeschluss STRB Nr. 960/1986, «Allgemeiner Stipendienfonds» (AS 416.130), aufzuheben.

5. Bestimmungen und Erläuterungen zur VO AMS

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen.
------------	---

Art. 1 führt den Begriff Arbeitsmarktstipendien zur Bezeichnung von städtischen Unterstützungsleistungen für Weiterbildungen mit unmittelbarem Bezug zur Arbeitsmarktfähigkeit ein.

Zweck	Art. 2 Arbeitsmarktstipendien sollen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. die Initiative, sich weiterzubilden, insbesondere bei Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad, fördern; b. die Fähigkeiten für das lebenslange Lernen, insbesondere im Bereich der Grundkompetenzen, fördern; c. die finanziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an arbeitsmarktorientierter Weiterbildung schaffen; d. die Chancen von Personen mit ungenügender oder ungeeigneter Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt verbessern und deren wirtschaftliche Unabhängigkeit stärken; e. durch Qualifizierung die strukturellen und sozialen Risiken eines Arbeitsmarkts im Wandel vermindern;
-------	---



7/17

	f. durch die Entwicklung des Bildungspotenzials für den Arbeitsmarkt volkswirtschaftlichen Nutzen stiften.
--	--

Die Zweckbestimmung geht in lit. a von der Initiative der Personen für die eigene Weiterbildung und Weiterentwicklung aus, anerkennt in lit. b aber gleichzeitig einen Förderungsbedarf, damit Weiterbildung tatsächlich stattfindet, sowie die Tatsache, dass bei einem Teil der Zielgruppe die Voraussetzungen für die Fähigkeit, eine Weiterbildung im Sinn des lebenslangen Lernens zu absolvieren, erst geschaffen bzw. gestärkt werden müssen.

Lit. c greift die finanziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Weiterbildung auf.

Lit. d geht davon aus, dass auf dem Arbeitsmarkt nicht für alle Personen die gleichen Chancen bestehen. Diese verändern sich abhängig von den Anforderungen, die wirtschaftliche, gesellschaftliche und technologische Entwicklungen an Erwerbstätige stellen. Chancendeizite betreffen nicht nur Personen mit niedrigem Qualifikationsgrad, sondern auch solche mit höherer, aber auf dem Arbeitsmarkt nicht oder nicht mehr gefragter Qualifikation.

In lit. e werden die strukturellen und sozialen Risiken adressiert, die vom Wandel im Arbeitsmarkt ausgehen. Arbeitsmarktstipendien sollen Personen unterstützen, um ihren dauerhaften Verbleib im Arbeitsmarkt zum Zweck ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu sichern (Prävention durch Bildung).

Lit. f betont den volkswirtschaftlichen Nutzen von Arbeitsmarktstipendien: In übergeordneter Perspektive sollen sie dazu dienen, Bildungspotenzial zu entwickeln und die Qualifikationsstruktur der Erwerbstätigen den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts entsprechend zu stärken.

Begriffe	<p>Art. 3 Als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Weiterbildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG); b. der Erwerb eines kantonal anerkannten Abschlusses auf Sekundarstufe I für Erwachsene; c. der Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses durch Personen, die über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen.
----------	---

Subsidiarität	<p>Art. 4 ¹ Die Finanzierung der Weiterbildung ist in erster Linie Sache der Person selbst und von gesetzlich oder vertraglich Verpflichteten.</p> <p>² Die Stadt richtet Beiträge aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sofern es der Person selbst aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, für die Kosten der Weiterbildung aufzukommen; b. soweit von Arbeitgebenden oder aus sozialpartnerschaftlichen Verpflichtungen keine ausreichenden Beiträge an die Weiterbildung erfolgen; und c. soweit keine ausreichenden anderweitigen staatlichen Leistungen beansprucht werden können.
---------------	--

Können die Betroffenen die Weiterbildung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht selbst finanzieren, können sie Arbeitsmarktstipendien beantragen.



8/17

Soweit die Weiterbildung von Arbeitgebenden, einer Sozialversicherung, durch Subventionen oder andere staatliche Leistungen unterstützt wird, besteht kein Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien. Arbeitsmarktstipendien sind gegenüber solchen Leistungen subsidiär. Insbesondere gehen auch Leistungen gemäss einem Gesamtarbeitsvertrag und Leistungen gemäss § 8 Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG, LS 837.1) dem Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien vor.

Im Verhältnis zur wirtschaftlichen Hilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG, LS 851.1) oder Asylfürsorgeverordnung (AfV, LS 851.13) gilt umgekehrt: Arbeitsmarktstipendien gehen diesen vor.

Beitragsarten	Art. 5 Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet als: a. Bildungskostenbeitrag an die anerkannten Kosten der Weiterbildung; b. Bildungserwerbsersatz an den weiterbildungsbedingten Erwerbsausfall.
---------------	--

Arbeitsmarktstipendien wird als Oberbegriff für Bildungskostenbeiträge und Bildungserwerbsersatz verwendet. Mit Bildungskostenbeiträgen vergütet die Stadt mit der Weiterbildung verbundenen finanziellen Aufwand. Bildungserwerbsersatz ist der Beitrag, den die Stadt an den bildungsbedingten Erwerbsausfall ausrichtet.

B. Beitragsberechtigung

Personen	Art. 6 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen, die: a. arbeitsfähig sind; b. das 25. Altersjahr vollendet und das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben; c. seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich wohnhaft sind; d. über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen; e. in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der Beitragsperiode keinen eidgenössisch oder kantonally anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II oder auf der Tertiärstufe erworben haben. ² Wenn eine Mehrheit der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt ist, kann von den Bestimmungen von Abs. 1 lit. b–e abgewichen werden.
----------	--

Zu Abs. 1: Eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren wird vorausgesetzt. Mit der Berufstätigkeit vergleichbare Leistungen (z. B. freiwillige Arbeitsleistungen, unbezahlte Praktika, Beschäftigungsprogramme) werden an die Berufserfahrung angerechnet. Gleiches gilt für die Berufserfahrung im Ausland (lit. c). Der letzte Ausbildungsabschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe soll mindestens drei Jahre zurückliegen, damit Personen auf dieser Ausbildungsgrundlage zuerst über eine gewisse Zeit Berufserfahrung sammeln, bevor eine Weiterbildung mit öffentlichen Mitteln unterstützt wird (lit. d).

Zu Abs. 2: Wenn arbeitsfähige Personen mindestens zwei weitere Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen, sollen sie im Rahmen der Verhältnismässigkeit mit Beiträgen an die Weiterbildung unterstützt werden können. So sollen z. B. erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen gemäss lit. e, welche nicht berufsbefähigend sind (z. B. Erwachsenenmatur), von dieser Ausnahmeregelung erfasst werden. Die gesuchstellende Person hat jedoch im Gesuch die Gründe für die Abweichung darzulegen. In solchen Fällen kann eine berufs- und



9/17

laufbahnberaterische Abklärung sinnvoll sein und aus diesem Grund gemäss Art. 15 angeordnet werden können.

Arbeitsfähigkeit	Art. 7 ¹ Als arbeitsfähig im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, deren Gesundheit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt. ² Bei begründeten Zweifeln an der Arbeitsfähigkeit hat die gesuchstellende Person Dokumente einzureichen, die die Arbeitsfähigkeit belegen.
------------------	--

Zu Abs. 1: Als arbeitsfähig gelten alle Personen, welche körperlich und geistig so gesund sind, dass sie eine Erwerbstätigkeit im Voll- oder Teilzeitpensum ausüben können. Eine aktuelle Erwerbstätigkeit ist hingegen keine Voraussetzung. Personen, welche eine ganze Invaliditätsrente erhalten, gelten nicht als arbeitsfähig.

Zu Abs. 2: Grundsätzlich ist anhand der Auskünfte und eingereichten Unterlagen von einer Arbeitsfähigkeit auszugehen. Bestehen im Einzelfall begründete Zweifel an der Arbeitsfähigkeit der gesuchstellenden Person, kann die zuständige Stelle bei der gesuchstellenden Person Unterlagen einfordern, welche die Arbeitsfähigkeit belegen (z. B. Arztzeugnis, Bestätigung der IV-Stelle).

Weiterbildung	Art. 8 Zu Arbeitsmarktstipendien berechtigt eine Weiterbildung, wenn sie notwendig, zweckmässig und vertretbar ist.
---------------	---

Bei den Kriterien Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Vertretbarkeit handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Die zuständige Dienststelle wird zur Konkretisierung ein Prüfschema erlassen.

Zur Notwendigkeit: Der gesuchstellenden Person fehlen die notwendigen, vom Arbeitsmarkt geforderten Kompetenzen, um eine bestehende Arbeitslosigkeit zu beseitigen oder um längerfristig im Arbeitsmarkt zu verbleiben. Die Notwendigkeit ist aus dem Lebenslauf der gesuchstellenden Person ersichtlich und kann sich aus einem niedrigen oder mittleren Qualifikationsgrad, einem Handlungsdruck aus dem Arbeitsmarkt oder aus individuellen Gefährdungsmerkmalen ergeben.

Ein Handlungsdruck auf dem Arbeitsmarkt besteht, wenn beispielsweise die betroffene Person im angestammten Beruf häufig unterbeschäftigt ist, wenn sie ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit aus Erwerbstätigkeit nicht erreichen kann, was insbesondere Beschäftigte in Tieflohn-Branchen betrifft, wenn für die Branche oder den Beruf, in der bzw. dem die Person tätig ist, über längere Zeit überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenzahlen vermeldet werden oder wenn dieser auf der Liste der meldepflichtigen Berufe des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) aufgeführt ist.

Individuelle Gefährdungsmerkmale können eine wiederkehrende Arbeitslosigkeit (Lücken im Lebenslauf), Alter, repetitive und leicht ersetzbare Tätigkeiten, lange Dauer und Funktion beim gleichen Arbeitgeber oder lange Bildungsabstinenz sein.

Ausländische Abschlüsse sind bei der Beurteilung der Notwendigkeit nach dem tatsächlichen Stellenwert auf dem Arbeitsmarkt in der Schweiz zu behandeln.

Zur Zweckmässigkeit: Die Zweckmässigkeit ist gegeben, wenn eine Weiterbildung geeignet ist, die Arbeitsmarktfähigkeit der gesuchstellenden Person zu erreichen und/oder zu stär-



10/17

ken. Daher ist deren Beurteilung sehr offen zu halten (vgl. Kapitel 3.3). Umschulungen werden in jedem Fall individuell auf die Voraussetzungen der Person sowie die Erwerbschancen und den Stellenwert der beantragten Weiterbildung im angestrebten Tätigkeitsfeld geprüft.

Selbstständig Erwerbstätige können Arbeitsmarktstipendien beantragen, sofern sie darlegen können, dass sie damit langfristig die Existenzsicherung aus eigener Erwerbstätigkeit erreichen bzw. erhalten können.

Zur Vertretbarkeit: Um die Voraussetzung der Vertretbarkeit zu erfüllen, darf die beantragte Weiterbildung in Bezug auf die Dauer und die anerkannten Kosten nicht über das Erforderliche hinausgehen und soll das kostengünstigste unter vergleichbaren Angeboten sein. Besondere Beachtung ist auch der gesamten noch zu erwartenden Dauer des Erwerbslebens bis zum AHV-Rentenalter zu schenken, zu der der Umfang der Weiterbildung in einem vernünftigen Verhältnis stehen muss. Grössere Weiterbildungen oder Umschulungen wenige Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter erreichen keine längerfristige Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit, weshalb diese nicht unterstützt werden können. Bei älteren Arbeitnehmenden stehen kleinformatige Weiterbildungen im Vordergrund.

C. Beitragsbemessung

Grundlage	Art. 9 Grundlage für die Bemessung bilden das steuerbare Einkommen und ein Anteil des über dem Vermögensfreibetrag liegenden steuerbaren Vermögens der massgebenden Personen sowie die anerkannten Abzüge.
-----------	--

Als Bemessungsgrundlage wird zunächst das steuerbare Haushaltseinkommen und -vermögen der massgebenden Personen ermittelt. Dafür wird auf die neueste definitive Staats- und Gemeindesteuerrechnung abgestellt. Mit dem Gesuch muss die gesuchstellende Person zudem bestätigen, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber der neuesten definitiven Steuerrechnung nicht um mehr als zehn Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Bei grösseren Abweichungen oder wenn die definitive Steuerrechnung älter als drei Jahre ist, wird das Haushaltseinkommen aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise im Rahmen einer Steuersimulation ermittelt. Personen, die der Quellensteuer unterliegen, haben aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Für diese Personengruppe wird die Bemessungsgrundlage ebenfalls mithilfe einer Steuersimulation ermittelt.

Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten zur Bemessung:

Die massgebenden Personen sollen folgende Personen des gleichen Haushalts umfassen: gesuchstellende Person, Ehepartnerin oder Ehepartner bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragenen Partner der gesuchstellenden Person, mit der gesuchstellenden Person in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebende Person, wenn mindestens ein gemeinsames Kind im gleichen Haushalt lebt, sowie wirtschaftlich nicht selbstständige Kinder der gesuchstellenden Person oder einer der vorstehend genannten Personen.

Zum steuerbaren Haushaltseinkommen sollen 20 Prozent des über dem Vermögensfreibetrag liegenden Haushaltsvermögens hinzugerechnet werden. Als Vermögensfreibetrag sind Fr. 30 000.– für eine Einzelperson und Fr. 50 000.– für Paare vorgesehen.



11/17

Als Abzüge soll Folgendes zugelassen werden: Fr. 21 000.– pro Haushalt sowie Fr. 7 000.– für jede massgebende Person.

Eigenleistungsfaktor	Art. 10 ¹ Der Eigenleistungsfaktor bestimmt, welchen Anteil die gesuchstellende Person selbst zu tragen hat. ² Der Eigenleistungsfaktor bemisst sich nach der Grundlage dividiert durch den Grenzbetrag. ³ Er ist jeweils für eine Beitragsperiode gültig.
----------------------	---

Zu Abs. 2: Ergibt die Berechnung der Grundlage für die Bemessung gemäss Art. 9 einen negativen Wert oder Null, resultiert ein Eigenleistungsfaktor Null. Das bedeutet: Die Stadt übernimmt die vollen Kosten. Für positive Werte der Grundlage gemäss Art. 9 steigt die geforderte Eigenleistung bis zum Grenzbetrag linear an. Übersteigt die Grundlage den Grenzbetrag, werden keine Arbeitsmarktstipendien ausgerichtet. Der Grenzbetrag soll in den Ausführungsbestimmungen bei Fr. 40 000.– festgelegt werden.

Zu Abs. 3: Die Beitragsperiode soll in den Ausführungsbestimmungen definiert werden. Sie soll am ersten Tag des Monats beginnen, in welchem die Weiterbildung anfängt, und zwölf Monate umfassen.

Bildungskostenbeitrag	Art. 11 ¹ Der Bildungskostenbeitrag wird anhand der anerkannten Kosten der Weiterbildung unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors bemessen. ² Werden Ausbildungsbeiträge gemäss Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung) ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf den Bildungskostenbeitrag.
-----------------------	---

In den Ausführungsbestimmungen sollen folgende Bildungskosten anerkannt werden: Gebühren der Weiterbildung inklusive Prüfungsgebühren, Auslagen für obligatorische Lehrmittel, Fahrkosten nach den Ansätzen des öffentlichen Verkehrs bei ausserkantonalem Bildungsort sowie durch die Weiterbildung verursachte Übernachtungskosten inklusive Verpflegung (z. B. bei obligatorischen Weiterbildungsteilen mit auswärtigem Bildungsort oder obligatorischen Exkursionen). Davon werden die Beiträge von Arbeitgebenden und anderen Gemeinwesen in Abzug gebracht.

Weiter regeln die Ausführungsbestimmungen die Übernahme von Kinderbetreuungskosten. Diese sollen nur ausserhalb der regulären Betriebszeiten von Krippen und Horten übernommen werden, wenn die gesuchstellende Person wegen der Weiterbildung zwingend auf Kinderbetreuung angewiesen ist. Die Kinderbetreuungskosten werden als Pauschale vergütet. Als Nachweis, dass die Kinderbetreuung nicht unentgeltlich sichergestellt werden kann, ist der schriftliche Vertrag mit der Betreuungsperson einzureichen.

Bildungserwerbsersatz a. Erheblichkeit	Art. 12 ¹ Bildungserwerbsersatz wird unselbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet, wenn eine Weiterbildung in der Beitragsperiode einen erheblichen Erwerbsausfall verursacht. ² Er kann auch selbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet werden, wenn die Weiterbildung zu einer erheblichen Umsatzeinbusse führt.
---	---



12/17

Zu Abs. 1: Zur Berechnung des Bildungserwerbersatzes werden diejenigen Bildungstage berücksichtigt, welche eine Reduktion der Erwerbstätigkeit notwendig machen. Bei der Geschsprüfung werden die Bildungszeiten den vertraglichen Arbeitszeiten der gesuchstellenden Person gegenübergestellt. Arbeitszeiten, welche aufgrund der Weiterbildung nicht wahrgenommen werden können, werden als ganze bzw. halbe Erwerbsausfalltage anerkannt. Die Ausführungsbestimmungen legen die Erheblichkeitsgrenze fest. Wird die Erheblichkeitsgrenze nicht erreicht, kann kein Bildungserwerbersatz geltend gemacht werden. In solchen Fällen ist es zumutbar, den zeitlichen Bildungsaufwand über Freitage, Überzeitkompensation oder Mindereinnahmen in überschaubarem Mass selbst zu tragen. Bei einem beantragten Bildungsplan werden die Erwerbsausfalltage aller Weiterbildungen eines Bildungsplans für die ganze Beitragsperiode zusammengerechnet (zum Bildungsplan vgl. Erläuterungen zu Art. 16).

Zu Abs. 2: Anders als beim Bildungskostenbeitrag haben selbstständig Erwerbstätige grundsätzlich keinen Anspruch auf Bildungserwerbersatz, da schwer nachweisbar ist, dass ein Erwerbsausfall allein durch die beantragte Weiterbildung verursacht ist. Zudem haben selbstständig Erwerbstätige eine grössere Flexibilität bei ihrer Arbeitsorganisation. Ausnahmsweise sind sie dennoch anspruchsberechtigt, wenn sie ähnlich arbeiten wie unselbstständig Erwerbstätige. Dies betrifft insbesondere selbstständig Erwerbstätige, welche fixe Öffnungszeiten haben (z. B. Coiffeuse/Coiffeur). Für die Anspruchsberechtigung müssen sie nachweisen, dass sie genau während der Zeit, in der die Weiterbildung absolviert wird, auf Umsatz verzichten und so einen tieferen Nettoertrag erwirtschaften.

b. Bemessung	<p>Art. 13 ¹ Der Bildungserwerbersatz wird unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors wie folgt bemessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. anhand der weiterbildungsbedingten Erwerbsausfalltage in Tagespauschalen;b. bei Weiterbildung mit Lehrvertrag aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen vor und demjenigen während der Weiterbildung abzüglich Ausbildungsbeiträge. <p>² Das anrechenbare Einkommen vor Beginn der Weiterbildung kann im Sinne von Abs. 1 lit. a begrenzt werden.</p>
--------------	--

Grundsätzlich soll der Bildungserwerbersatz – unabhängig vom individuellen Einkommen – in ganzen oder halben Tagespauschalen bemessen werden. Die Tagespauschale soll sich am für das Jahr 2020 definierten AHV-Mindestlohn einer gelernten Person im Hochlohnggebiet gemäss Art. 20 Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih (d. h. Fr. 25.62 / Std. zu 8 Std. 24 Min.) orientieren. Gemäss aktueller Planung soll eine Tagespauschale Fr. 200.– betragen.

Wird zum Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses gemäss Art. 2 Abs. 2 ein Lehrvertrag vereinbart, wird der Erwerbsausfall nicht in Tagespauschalen berechnet. In solchen Fällen soll die Differenz zwischen dem Einkommen vor Beginn der Weiterbildung und demjenigen während der Weiterbildung gemäss Lehrvertrag oder reduziertem Erwerbsspensum massgebend sein. Von diesem Differenzbetrag sind zugesprochene kantonale und/oder städtische Ausbildungsbeiträge abzuziehen. Dieser Betrag ergibt die Bemessungsbasis für den Bildungserwerbersatz. Dieser wird unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors zugesprochen.



13/17

Für das Einkommen vor Beginn der Weiterbildung sollen die letzten zwölf Monate massgebend sein. Dieses Einkommen kann abgestimmt auf die Höhe der Tagespauschalen begrenzt werden. Das diesen Plafonds übersteigende Einkommen wird entsprechend nicht angerechnet.

D. Information, Beratung und Abklärung

Information	Art. 14 Die zuständige Dienststelle informiert in Zusammenarbeit mit Dritten insbesondere Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad über die Leistungen nach dieser Verordnung.
-------------	---

Beratung und Abklärung	Art. 15 ¹ Die zuständige Dienststelle führt ein spezifisches Beratungsangebot zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit. ² Sie kann den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien von einer Abklärung abhängig machen. ³ Beratung und Abklärung erfolgen unentgeltlich.
------------------------	--

Zu Abs. 2: Die zuständige Stelle soll vertieft prüfen und gegebenenfalls eine Abklärung anordnen können, ob die gesuchstellende Person über die notwendigen persönlichen, fachlichen und zeitlichen Ressourcen verfügt, ob die Weiterbildung notwendig und zweckmässig ist und ob, wenn beantragt, die Voraussetzungen für den Bildungserwerbssersatz gegeben sind.

E. Verfahren

Gesuch	Art. 16 Gesuche sind vor Beginn der Weiterbildung elektronisch bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.
--------	---

Es ist möglich, mit einem Gesuch gleichzeitig mehrere Weiterbildungen für die gleiche Beitragsperiode zu beantragen. In solchen Fällen ist von einem Bildungsplan auszugehen. Sämtliche Weiterbildungen werden als eine Weiterbildung behandelt. Erfolgt eine Gesuchstellung gestaffelt, jeweils für eine Weiterbildung, ist jede Weiterbildung separat zu behandeln. Insbesondere werden keine Erwerbsausfalltage rückwirkend angerechnet.

Bei Weiterbildung von mehr als einem Jahr Dauer ist für jede Beitragsperiode ein Gesuch einzureichen.

Die zuständige Dienststelle bietet bei Bedarf niederschwellige Unterstützung bei der elektronischen Einreichung an.

Mitwirkungspflicht	Art. 17 ¹ Die gesuchstellende Person erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft insbesondere über: a. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der massgebenden Personen; b. ihre beruflichen Verhältnisse; c. den Nutzen der Weiterbildung; d. ihre Teilnahme an der Weiterbildung. ² Sie reicht die notwendigen Unterlagen dazu ein.
--------------------	---



14/17

Die notwendigen Auskünfte und Unterlagen werden bei den gesuchstellenden Personen erhoben, daher ist ihre Mitwirkung zwingend. Sie haben über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der massgebenden Personen Auskunft zu erteilen und je nach Umfang der Weiterbildung Unterlagen dazu einzureichen. Die Ausführungsbestimmungen sollen regeln, welche Unterlagen einzureichen sind. Werden die Auskünfte und Unterlagen nicht beigebracht, können die gesuchstellenden Personen von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen und zur Rückerstattung bereits erhaltener Beiträge verpflichtet werden.

Meldepflicht	Art. 18 Wer Arbeitsmarktstipendien beansprucht, meldet der zuständigen Dienststelle jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von 30 Tagen.
--------------	---

Ein Verstoss gegen die Meldepflicht kann zum Verlust der weiteren Beitragsberechtigung und zur Rückerstattung bereits erhaltener Beiträge führen.

Mitteilung an Sozialhilfeorgane	Art. 19 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) oder Asylfürsorgeverordnung (AfV), stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheidung auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.
---------------------------------	--

Da wirtschaftliche Hilfe gegenüber Arbeitsmarktstipendien subsidiär ausgerichtet wird, soll die Verfügung der zuständigen Dienststelle dem zuständigen Sozialhilfeorgan zugestellt werden.

F. Weitere Bestimmungen

Auszahlung	Art. 20 ¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen vor und während der Weiterbildung sowie nach deren Abschluss. ² Im begründeten Einzelfall kann der Gesamtbetrag vor Abschluss der Weiterbildung ausbezahlt werden. ³ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG oder AfV, kann die Auszahlung an das zuständige Sozialhilfeorgan erfolgen.
------------	---

Zu Abs. 1: Die Teilbeträge vor bzw. während der Weiterbildung werden so ausgestaltet, dass sie für die Begleichung der Bildungskosten und zur Deckung der laufenden Unterhaltskosten ausreichen. Der letzte Teilbetrag wird nach Abschluss fällig.

Für die Auszahlung der Teilbeträge ist die Einreichung von verschiedenen Belegen zur Weiterbildung Voraussetzung, im Fall von Bildungserwerbssersatz zusätzlich zu den Arbeits- und Einkommensverhältnissen. Die für die Auszahlung notwendigen Belege und die Frist zu deren Einreichung werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Zu Abs. 2: Der Gesamtbetrag soll vor Abschluss der Weiterbildung ausbezahlt werden, wenn die Person mit begründetem Gesuch nachweist und so weit wie möglich belegt, dass die Teilbeträge vor bzw. während der Weiterbildung nicht ausreichen. Als Belege kommen insbesondere Zahlungsnachweise für regelmässig anfallende Unterhaltskosten in Frage (z. B. Mietzinse, Betreuungskosten, Versicherungsprämien, Gesundheitskosten).



15/17

Zu Abs. 3: Bei Bezug von Sozialhilfeleistungen kann die Auszahlung an die Sozialhilfeorgane erfolgen. Damit soll einerseits die Koordination zwischen den staatlichen Unterstützungsleistungen, andererseits die Unterstützung der beitragsberechtigten Personen bei der rechtzeitigen Abwicklung der notwendigen Prozesse (insbesondere Einreichung der erforderlichen Auskünfte und Belege) sichergestellt werden. Denkbar ist zudem eine Abtretung der Arbeitsmarktstipendien an die Sozialhilfeorgane, wenn diese bevorschussend Kostengutsprache erteilen.

Anspruchsverlust a. bei Verstoss gegen die Mitwirkungs- und Meldepflicht	Art. 21 Wer gegen die Mitwirkungs- oder Meldepflicht verstösst, kann von der zuständigen Dienststelle von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen und zur Rückerstattung der Arbeitsmarktstipendien verpflichtet werden.
---	--

b. bei Verstoss gegen die Teilnahmepflicht	Art. 22 ¹ Wer die Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann, verliert den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien. ² Bei einer Verhinderung aus zwingenden Gründen bleibt der Anspruch bestehen. ³ Krankheit als zwingender Grund ist mit einem Arzzeugnis zu belegen.
--	---

Arbeitsmarktstipendien werden immer unter der Bedingung zugesprochen, dass die beitragsberechtigte Person die Weiterbildung nachweislich besucht. Als Beleg dafür gilt eine Teilnahmebestätigung der Bildungsinstitution. Dieser gleichgestellt sind Unterlagen über den Abschluss (Prüfungsbestätigung, Zertifikat, Diplom oder dergleichen; nachfolgend Abschlussbestätigung). Kann eine beitragsberechtigte Person aus zwingenden Gründen wie Krankheit, Betreuungssituation (Ausfall Betreuungsperson, Krankheit Kinder usw.) oder Ähnliches den Nachweis der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringen, bleibt der Anspruch erhalten und es werden ihr die zugesprochenen Arbeitsmarktstipendien ausbezahlt, wenn sie die zwingenden Gründe schriftlich darlegt und so weit möglich belegt. Krankheiten der beitragsberechtigten Person selbst oder ihrer betreuungsbedürftigen Kinder sind mit einem Arzzeugnis zu belegen.

Rückerstattungspflicht	Art. 23 ¹ Arbeitsmarktstipendien sind zurückzuerstatten, wenn die gesuchstellende Person: a. unwahre Angaben machte; b. Tatsachen nicht meldete, die für die Anspruchsberechtigung massgeblich sind; oder c. ihre Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann. ² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.
------------------------	--

Evaluation	Art. 24 Die Zielerreichung gemäss Art. 2 wird periodisch evaluiert.
------------	---

Die Wirkung der Arbeitsmarktstipendien (Outcome) soll systematisch evaluiert werden. Diese soll über die Erreichung der Zielsetzungen gemäss Zweckbestimmung (Art. 2) Auskunft geben. Für die Evaluation werden Daten der zuständigen Dienststelle und zusätzlich nach Abschluss der Weiterbildung bei ehemaligen Bezügerinnen und Bezügerern erhobene Daten unter Wahrung des Datenschutzes verwendet. Für die Regelung der Einzelheiten ist der Stadtrat zuständig.



16/17

G. Sonderrechnung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit

Zweck	Art. 25 Die Mittel der Sonderrechnung dienen insbesondere zur Finanzierung von: a. Projekten in der Weiterbildung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit; b. Programmen zum Erwerb, zum Erhalt und zur Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit von Personen, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind.
-------	---

Die dem geänderten Zweck entsprechend umbenannte Sonderrechnung soll neu der Objektfinanzierung dienen. Aus der Sonderrechnung sollen insbesondere neue, innovative Programme und Weiterbildungen zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit sowie deren Entwicklung finanziert werden. Demgegenüber erfolgt die Subjektfinanzierung aus Steuermitteln.

H. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 26 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
---------------	---

6. Vollzug

Für den Vollzug und den Erlass von Ausführungsbestimmungen ist der Stadtrat zuständig (Art. 49 Abs. 1 GO [Art. 86 Abs. 1 nGO]). Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen wird der Stadtrat insbesondere den Vermögensfreibetrag und die anerkannten Abzüge gemäss Art. 9, den Grenzbetrag gemäss Art. 10, die anerkannten Kosten der Weiterbildung gemäss Art. 11 sowie die Tagespauschale und das anrechenbare Einkommen gemäss Art. 13 festlegen.

7. Kosten

Arbeitsmarktstipendien sind ein neues Förderinstrument, ihre finanziellen Auswirkungen sind mit einiger Unsicherheit behaftet. Welche Kosten für die Stadt anfallen, hängt vom förderungswürdigen Weiterbildungsbedarf und der Nachfrage ab, für die die Erreichung der Zielgruppen wesentlich ist. Schätzungen in Anlehnung an die Weiterbildungsförderung nach der früheren Stipendienverordnung, gestützt auf den Kreis der Berechtigten und Daten zur Weiterbildungsbeteiligung gehen nach einer Aufbauphase von Beiträgen der Stadt im Umfang von fünf Millionen Franken pro Jahr aus. Die Kosten lassen sich über die Parameter des Bemessungssystems (Vermögensfreibetrag, Abzüge, Grenzbetrag sowie Höhe des Bildungserwerbssersatzes) steuern und insbesondere bei schlechter Finanzlage auch reduzieren.

Die Ausgaben werden rechtzeitig mit dem Budget 2022 beantragt und im Finanz- und Aufgabenplan 2022–2025 eingestellt. Der Finanz- und Aufgabenplan 2022–2025 wird die Ausbildungs- und Arbeitsmarktstipendien separat ausweisen. Aktuell ist geplant, das Budget für die Arbeitsmarktstipendien ab 2022 bis 2025 schrittweise jährlich von einer Million Franken auf fünf Millionen Franken zu erhöhen, wobei fünf Millionen Franken erstmals für das Jahr 2025 vorgemerkt sind.

8. Datenschutz

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde mit der Datenschutzstelle der Stadt Zürich besprochen. Dabei sind deren inhaltlichen Vorschläge aufgenommen und eingearbeitet worden.



17/17

9. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Es ist keine RFA durchzuführen, da die KMU von der vorliegenden Verordnung nicht betroffen sind. Adressatinnen und Adressaten der vorliegenden Verordnung sind ausschliesslich Privatpersonen und die Verwaltung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Es wird eine neue Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS) gemäss Beilage (datiert vom 8. September 2021) erlassen.**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 2. Die Motion, GR Nr. 2018/16, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Markus Baumann (GLP) vom 17. Januar 2018 betreffend Anpassung der Beiträge für die Bildungsfinanzierung für Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind, Teilrevision der Städtischen Stipendienverordnung, wird abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti



Beilage zu GR Nr. 2021/358

8. September 2021

Verordnung über Beiträge zur Förderung der
Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeits-
marktstipendien, VO AMS)

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹ und
nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Septem-
ber 2021²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Arbeitsmarkt-
stipendien für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt oder
der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen.

Gegenstand

Art. 2 Arbeitsmarktstipendien sollen insbesondere:

Zweck

- a. die Initiative, sich weiterzubilden, insbesondere bei Personen
mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad fördern;
- b. die Fähigkeiten für das lebenslange Lernen, insbesondere
im Bereich der Grundkompetenzen, fördern;
- c. die finanziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an ar-
beitsmarktorientierter Weiterbildung schaffen;
- d. die Chancen von Personen mit ungenügender oder unge-
eigneter Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt verbessern und
deren wirtschaftliche Unabhängigkeit stärken;
- e. durch Qualifizierung die strukturellen und sozialen Risiken
eines Arbeitsmarkts im Wandel vermindern;
- f. durch die Entwicklung des Bildungspotenzials für den Ar-
beitsmarkt volkswirtschaftlichen Nutzen stiften.

¹ LS 131.1

² STRB Nr. 894 vom 8. September 2021.

Begriffe

Art. 3 Als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. die Weiterbildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG)³;
- b. der Erwerb eines kantonal anerkannten Abschlusses auf Sekundarstufe I für Erwachsene;
- c. der Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses durch Personen, die über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen.

Subsidiarität

Art. 4 ¹ Die Finanzierung der Weiterbildung ist in erster Linie Sache der Person selbst und von gesetzlich oder vertraglich Verpflichteten.

² Die Stadt richtet Beiträge aus:

- a. sofern es der Person selbst aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, für die Kosten der Weiterbildung aufzukommen;
- b. soweit von Arbeitgebenden oder aus sozialpartnerschaftlichen Verpflichtungen keine ausreichenden Beiträge an die Weiterbildung erfolgen; und
- c. soweit keine ausreichenden anderweitigen staatlichen Leistungen beansprucht werden können.

Beitragsarten

Art. 5 Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet als:

- a. Bildungskostenbeitrag an die anerkannten Kosten der Weiterbildung;
- b. Bildungserwerbsersatz an den weiterbildungsbedingten Erwerbsausfall.

B. Beitragsberechtigung

Personen

Art. 6 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen, die:

- a. arbeitsfähig sind;
- b. das 25. Altersjahr vollendet und das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁴ noch nicht erreicht haben;

³ vom 20. Juni 2014, SR 419.1.

- c. seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich wohnhaft sind;
- d. über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen;
- e. in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der Beitragsperiode keinen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II oder auf der Tertiärstufe erworben haben.

² Wenn eine Mehrheit der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt ist, kann von den Bestimmungen von Abs. 1 lit. b–e abgewichen werden.

Art. 7 ¹ Als arbeitsfähig im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, deren Gesundheit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.

Arbeitsfähigkeit

² Bei begründeten Zweifeln an der Arbeitsfähigkeit hat die gesuchstellende Person Dokumente einzureichen, die die Arbeitsfähigkeit belegen.

Art. 8 Zu Arbeitsmarktstipendien berechtigt eine Weiterbildung, wenn sie notwendig, zweckmässig und vertretbar ist.

Weiterbildung

C. Beitragsbemessung

Art. 9 Grundlage für die Bemessung bilden das steuerbare Einkommen und ein Anteil des über dem Vermögensfreibetrag liegenden steuerbaren Vermögens der massgebenden Personen sowie die anerkannten Abzüge.

Grundlage

Art. 10 ¹ Der Eigenleistungsfaktor bestimmt, welchen Anteil die gesuchstellende Person selbst zu tragen hat.

Eigenleistungsfaktor

² Der Eigenleistungsfaktor bemisst sich nach der Grundlage dividiert durch den Grenzbetrag.

³ Er ist jeweils für eine Beitragsperiode gültig.

Art. 11 ¹ Der Bildungskostenbeitrag wird anhand der anerkannten Kosten der Weiterbildung unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors bemessen.

Bildungskostenbeitrag

⁴ vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

² Werden Ausbildungsbeiträge gemäss Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)⁵ ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf den Bildungskostenbeitrag.

Bildungserwerbsersatz

a. Erheblichkeit

Art. 12 ¹ Bildungserwerbsersatz wird unselbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet, wenn eine Weiterbildung in der Beitragsperiode einen erheblichen Erwerbsausfall verursacht.

² Er kann auch selbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet werden, wenn die Weiterbildung zu einer erheblichen Umsatzeinbusse führt.

b. Bemessung

Art. 13 ¹ Der Bildungserwerbsersatz wird unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors wie folgt bemessen:

- a. anhand der weiterbildungsbedingten Erwerbsausfalltage in Tagespauschalen;
- b. bei Weiterbildung mit Lehrvertrag aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen vor und demjenigen während der Weiterbildung abzüglich Ausbildungsbeiträge.

² Das anrechenbare Einkommen vor Beginn der Weiterbildung kann im Sinne von Abs. 1 lit. a begrenzt werden.

D. Information, Beratung und Abklärung

Information

Art. 14 Die zuständige Dienststelle informiert in Zusammenarbeit mit Dritten insbesondere Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad über die Leistungen nach dieser Verordnung.

Beratung und Abklärung

Art. 15 ¹ Die zuständige Dienststelle führt ein spezifisches Beratungsangebot zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit.

² Sie kann den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien von einer Abklärung abhängig machen.

³ Beratung und Abklärung erfolgen unentgeltlich.

E. Verfahren

Gesuch

Art. 16 Gesuche sind vor Beginn der Weiterbildung elektronisch bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.

⁵ vom 28. Oktober 2020, AS 416.110.

Art. 17 ¹ Die gesuchstellende Person erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft insbesondere über:

Mitwirkungspflicht

- a. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der massgebenden Personen;
- b. ihre beruflichen Verhältnisse;
- c. den Nutzen der Weiterbildung;
- d. ihre Teilnahme an der Weiterbildung.

² Sie reicht die notwendigen Unterlagen dazu ein.

Art. 18 Wer Arbeitsmarktstipendien beansprucht, meldet der zuständigen Dienststelle jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von 30 Tagen.

Meldepflicht

Art. 19 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)⁶ oder Asylfürsorgeverordnung (AfV)⁷, stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.

Mitteilung an Sozialhilfeorgane

F. Weitere Bestimmungen

Art. 20 ¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen vor und während der Weiterbildung sowie nach deren Abschluss.

Auszahlung

² Im begründeten Einzelfall kann der Gesamtbetrag vor Abschluss der Weiterbildung ausbezahlt werden.

³ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG⁸ oder AfV⁹, kann die Auszahlung an das zuständige Sozialhilfeorgan erfolgen.

Art. 21 Wer gegen die Mitwirkungs- oder Meldepflicht verstösst, kann von der zuständigen Dienststelle von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen und zur Rückerstattung der Arbeitsmarktstipendien verpflichtet werden.

Anspruchsverlust

a. bei Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Meldepflicht

⁶ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁷ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

⁸ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁹ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

b. bei Verstoß gegen die Teilnahmepflicht

Art. 22 ¹ Wer die Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann, verliert den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien.

² Bei einer Verhinderung aus zwingenden Gründen bleibt der Anspruch bestehen.

³ Krankheit als zwingender Grund ist mit einem Arzzeugnis zu belegen.

Rückerstattungspflicht

Art. 23 ¹ Arbeitsmarktstipendien sind zurückzuerstatten, wenn die gesuchstellende Person:

- a. unwahre Angaben machte;
- b. Tatsachen nicht meldete, die für die Anspruchsberechtigung massgeblich sind; oder
- c. ihre Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

Evaluation

Art. 24 Die Zielerreichung gemäss Art. 2 wird periodisch evaluiert.

G. Sonderrechnung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit

Zweck

Art. 25 Die Mittel der Sonderrechnung dienen insbesondere zur Finanzierung von:

- a. Projekten in der Weiterbildung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit;
- b. Programmen zum Erwerb, zum Erhalt und zur Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit von Personen, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind.

H. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.¹⁰

¹⁰ Inkrafttreten ... (STRB Nr. ... vom ...).